

Wissenschaftliche Tagung des Dachverbandes Agrarforschung (DAF e.V.)

Züchtungsforschung zwischen Wettbewerbsfähigkeit,
Ressourcenschutz und Verbrauchererwartungen

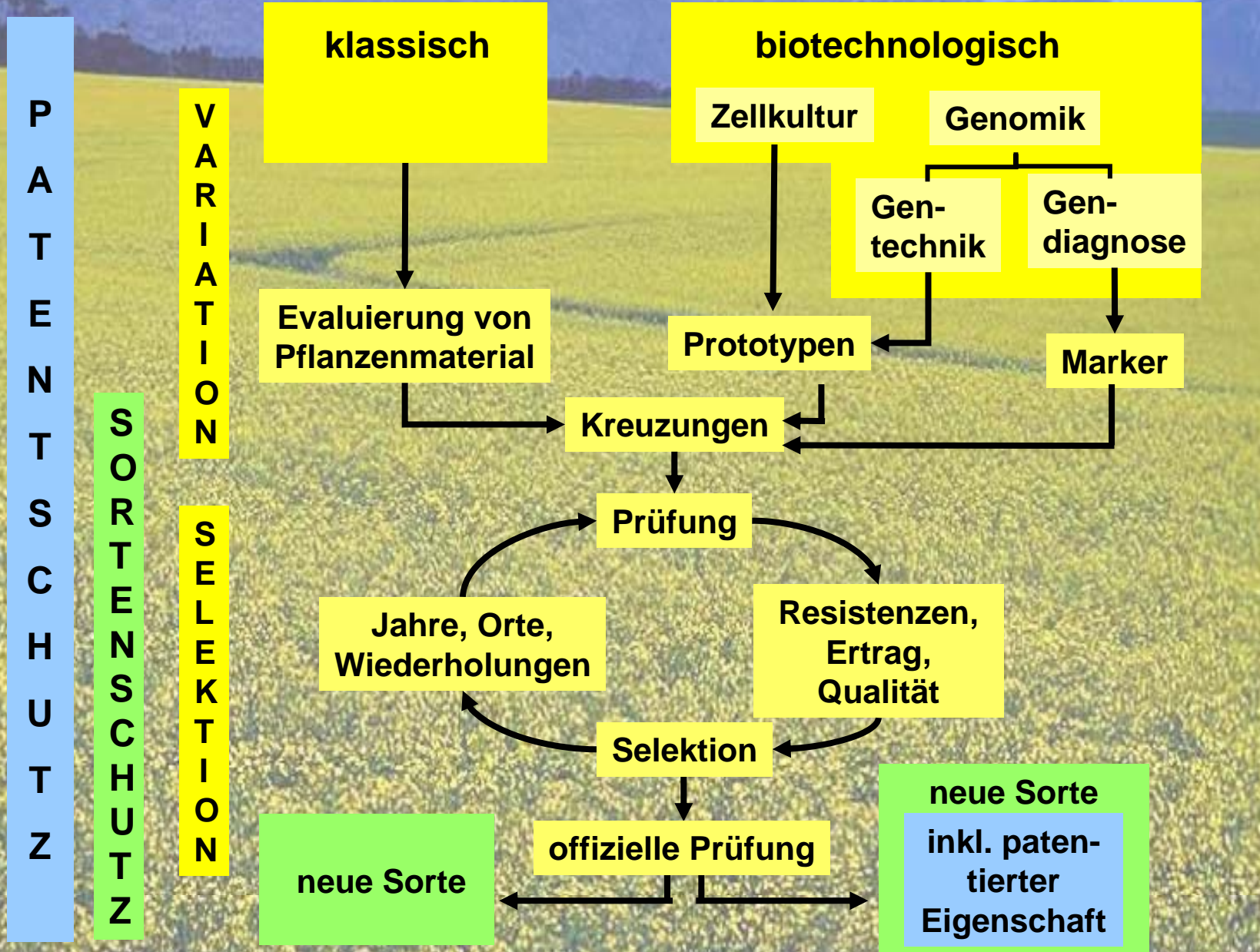
26. Oktober 2005

Entwicklungen bei Sortenschutz- und Patentrecht in der Pflanzenzüchtung

Dr. Petra Jorasch
Gesellschaft für Erwerb und Verwertung von Schutzrechten
GVS mbH, Bonn



Pflanzenzüchtung



Patentschutz

Definition Erfindung:

- unbestimmter Rechtsbegriff
- Patentgesetz gibt keine Definition an,
- Begriff wird durch Rechtsprechung und Lehre definiert
- §4 PatG Erfindung muss sich in neuer und erfinderischer Weise gegenüber dem Stand der Technik abheben
(technische Natur der Erfindung)
- Erfindung ist gleich **Problemlösung**

Patentschutz

Schutzvoraussetzung: Neuheit, Erfindungshöhe, gewerbliche Anwendbarkeit
ausreichende Offenbarung

Schutzumfang:

Erzeugnis: Herstellen, Anbieten, Inverkehrbringen, zum genannten Zweck gebrauchen, Einfuhr, Besitz zu gen. Zweck

Verfahren: Anwenden, Anbieten (Schutz bezieht sich auch auf ein durch ein Verfahren unmittelbar hergestelltes Erzeugnis)

z.B. Gene, Proteine, Zellen, Pflanzen, Pflanzenteile, Zellkulturen, Züchtungsmethoden, pflanzl. Produkte

Schutzbeschränkung: private, nichtgewerbliche Zwecke, Forschung an der Erfindung, z.T. Züchtungsausnahme (D,F), Landwirteprivileg

Sortenschutz

Definition Sorte §2a Nr. 1a:

Eine **Gesamtheit von Pflanzen** oder Pflanzenteilen, soweit aus diesen wieder vollständige Pflanzen gewonnen werden können, innerhalb eines bestimmten Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie den Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzes entspricht,

a) durch die sich aus einem bestimmten **Genotyp** oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende **Ausprägung der Merkmale** definiert,

b) von jeder anderen Gesamtheit von Pflanzen oder Pflanzenteilen durch die Ausprägung **mindestens eines dieser Merkmale unterscheidet** und

c) hinsichtlich ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als **Einheit** angesehen werden kann.

Art.5 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 Verordnung über gemeinschaftl. Sortenschutz



Sortenschutz


Schutzvoraussetzung: Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit
Neuheit, Sortenbezeichnung


Schutzumfang: Erzeugung, Aufbereitung, Inverkehrbringen,
Ein- und Ausfuhr (Erstreckung auch auf im Wesentlichen
abgeleitete Sorten) von Vermehrungsmaterial und Aufbe-
wahrung zu diesen Zwecken

Schutzbeschränkung: private nichtgewerbliche Zwecke, Forschung an der Sorte
Züchterprivileg, Landwirteprivileg

Was kann wie geschützt werden?

1)  Pflanzensorte

2)  Erzeugnis/Pflanzen

3)  Herstellungsverfahren/Züchtungsverfahren

1) Pflanzensorten

Art 53 EPÜ:

Europäische Patente werden nicht erteilt für: b) Pflanzensorten

Richtlinie 98/44/EG sog. „Biopatentrichtlinie“ Art. 4(1)

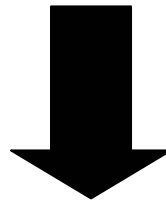
„Nicht patentierbar sind a) Pflanzensorten und Tierrassen...“

§2a Abs.1 PatG

„Patente werden nicht erteilt für.....Pflanzensorten oder Tierarten.....“

aber:

§1 Nr.1 SortG „Sortenschutz wird erteilt für eine Pflanzensorte, wenn.....“



Pflanzensorten sind nicht patentierbar

Schutz des „Genoms“ durch Sortenschutz

2) Erzeugnis Pflanze

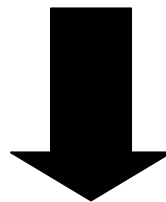
Entscheidung G1/98 der Großen Beschwerdekammer des EPA:

Ein Anspruch, in dem bestimmte Pflanzensorten nicht individuell beansprucht werden, ist **nicht** nach Art. 53b) vom Patentschutz ausgeschlossen, auch wenn er Pflanzensorten umfasst.

Biopatentrichtlinie, Regel 23 b) EPÜ und §2a Abs.2 Nr.1 PatG

patentierbare biotechnologische Erfindungen:

Pflanzen..., wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte...beschränkt ist



Pflanzen sind patentierbar

generischer Anspruch

**(Erzeugnisansprüche sind unabhängig vom
Herstellungsverfahren des Erzeugnisses)**

3) Herstellungs- oder Züchtungsverfahren

BGH 1969: „Rote Taube“

„Notwendige Voraussetzung für die Patentierung eines Tierzuchtungsverfahrens ist seine Wiederholbarkeit“

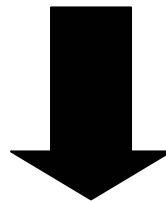
Dem Patentschutz zugänglich ist eine technische Lehre

Art 53b) EPÜ:

Europäische Patente werden nicht erteilt für: ...im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren.....

Biopatentrichtlinie Art. 2:

Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung und Selektion beruht

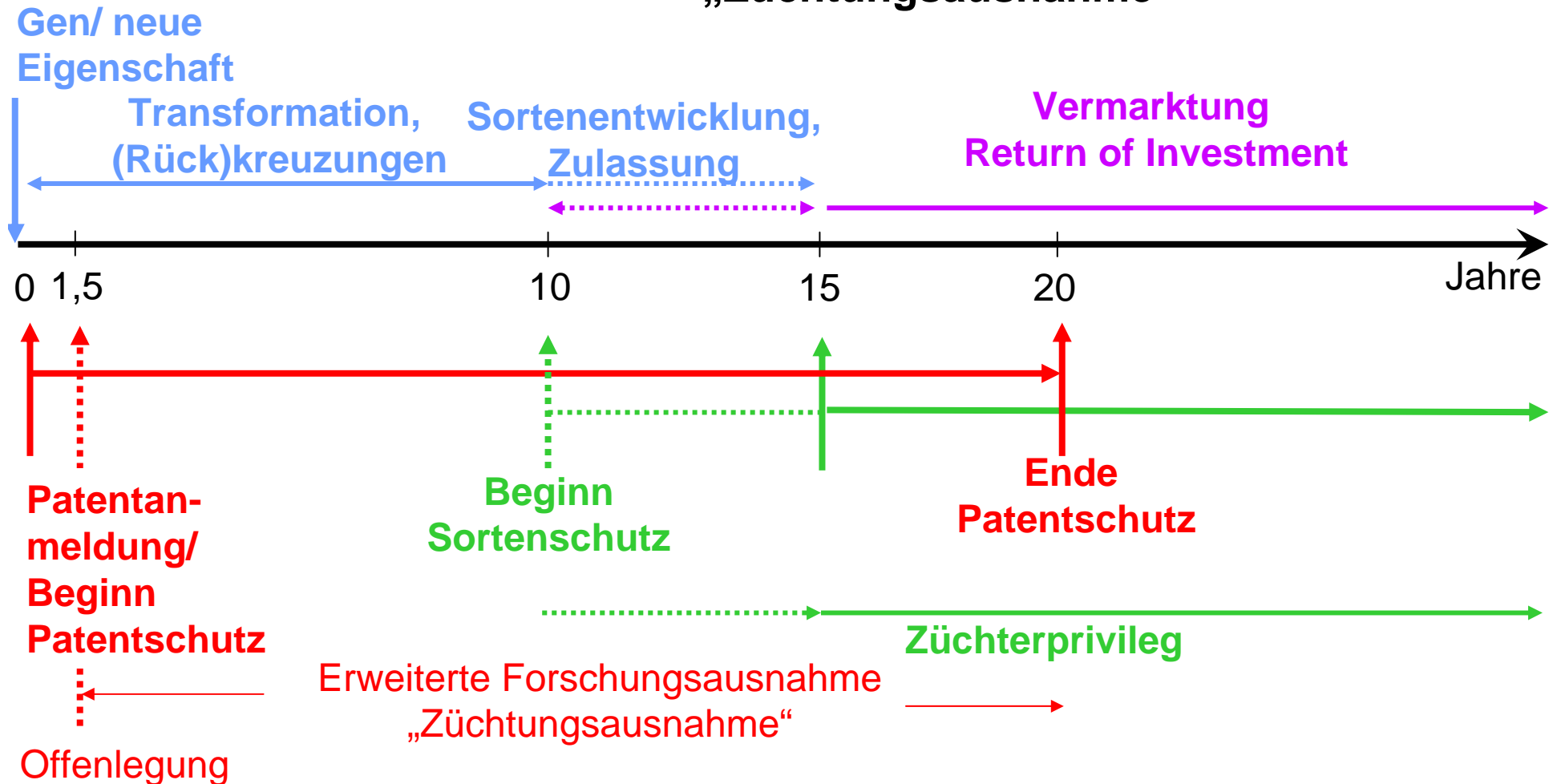


die meisten konventionellen Züchtungsverfahren beruhen nicht mehr nur vollständig auf Kreuzung und Selektion und können somit patentfähig sein

Wo gibt es Diskussionspunkte?

§11 PatG

Forschungsausnahme
„Züchtungsausnahme“



Optimum ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ 5-10 Jahre oder Zwangslizenz
alleinige Vermarktung

Wo gibt es Diskussionspunkte?

§2 PatG Züchtungsverfahren:

Definition und Abgrenzung des Begriffs
„**im Wesentlichen biologisch**“

Europäisches Patentamt: **T0320/87** vom 10.11.88

- „Ob ein (nicht-mikrobiologischer) Prozess als „im Wesentlichen biologisch“ im Zusammenhang mit Art 53b) EPÜ gilt, muss auf Basis des Wesens der Erfindung unter Berücksichtigung der **Gesamtheit der menschlichen Intervention und ihrer Auswirkung auf das erzielte Ergebnis** betrachtet werden“
- Es kommt nicht auf die Quantität menschlicher Intervention, sondern auf die **Qualität** an

Wo gibt es Diskussionspunkte?

§4 PatG Erfindungshöhe: weitere Rechtsprechung bzgl. Erfindungshöhe bei konventionell gezüchteten Pflanzen

der typische Fall

Beschreibung:

- klassische Mutagenese einer existierenden Sorte/Linie einer Art X
- Selektion der F1 für die Veränderung einer qualitativen Eigenschaft Y
- Rückkreuzung und Selektion von Linien, die die veränderte Eigenschaft Y aufweisen
- Intensives Testen und Vergleichen der selektierten Linien
- Bestimmung der Unterscheidbarkeit in der Eigenschaft Y (funktionale Definition)
- Möglicherweise Hinterlegung von Saatgut der Linien (Budapest Treaty)

Ansprüche:

1. Pflanze der Art X , die die gewünschte Unterscheidbarkeit in der Eigenschaft Y zeigt
2. Methode für die Herstellung einer Pflanze entsprechend Anspruch 1
3. Samen der Pflanze entsprechend Anspruch 1
4. Öl, dass durch Samen entsprechend Anspruch 3 erzeugt wird
5. Nahrungsmittel, dass mit dem Öl entsprechend Anspruch 4 zubereitet wird
6. ...

Stand der Technik:

Dokument 1, das die Ausgangslinie/Sorte beschreibt

Dokument 2, das allgemein die Bedeutung der Eigenschaft Y z.B. in der Lebensmittelherstellung oder in gesunden Lebensmitteln beschreibt

Wo gibt es Diskussionspunkte?

§ 10a SortG Züchterprivileg

- vereinzelt Forderung nach zeitlicher Beschränkung (z.B. erst nach 5 oder 10 Jahren)

Forderung kommt vor allem von US-amerikanischen Züchtungsunternehmen

Wo gibt es Diskussionspunkte?

§3 SortG Unterscheidbarkeit

- **Erweiterung des UPOV-Merkmalkatalogs** für die Prüfung der Unterscheidbarkeit einer Sorte auch auf biochemische Eigenschaften (z.B. Fettsäurezusammensetzung, Vitamingehalt, Proteingehalt)?

Problem: indirekt proportionaler Zusammenhang zwischen der Anzahl der zur Unterscheidbarkeit verwendeten Merkmale und dem Abstand der Sorten

- Einführung einer **Sonderprüfung beim Bundessortenamt**, wenn die Neuzüchtung einen bedeutenden technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichen Interesse darstellt?

Wo gibt es Diskussionspunkte?

§10a SortG Landwirteprivileg/Nachbau:

- neues BGH-Urteil AkZ X ZR 191/03

Einschränkung des Auskunftsanspruchs des Sortenschutzinhabers

Auskunft nur bei Anhaltspunkt für spez. Sorte und nur für das betreffende Jahr

- Gesetzesänderung?

Zusammenfassung

- Sortenschutz ist das maßgeschneiderte Schutzrecht zum Schutz von Pflanzensorten
- das Patentrecht bietet effektive ergänzende Möglichkeiten, geistiges Eigentum bei Pflanzen zu schützen
- die Umsetzung der sog. Biopatentrichtlinie 98/44/EG schafft auf europäischer Ebene eine Basis für eine einheitliche Gesetzgebung und damit Rechtssicherheit
- Diskussionspunkte im **Patentrecht**:
 - „Züchtungsausnahme“
 - Erfindungshöhe in Bezug auf konventionelle Pflanzenzüchtung
 - Definition „im Wesentlichen biologisch“
- Diskussionspunkte im **Sortenschutzrecht**:
 - Züchterprivileg
 - Merkmalskatalog für Prüfung Unterscheidbarkeit
 - Landwirteprivileg/Nachbau

Danke !

	Europäisches Patentübereinkommen	Sortenschutz gemäß UPOV
Pflanzenarten	alle	alle
Allgemeiner Schutzanspruch	ja	nur Pflanzensorte
Verfahrensanspruch	ja	nein
Vom Schutz ausgenommen:	Entdeckungen, Pflanzensorten, im Wesentlichen biol. Verfahren zur Züchtung	Schutz nur für Sorten
Neuheit	ja	ja
nicht offensichtlich/ Erfindungshöhe	ja	nein
Gewerbliche Anwendbarkeit	ja	nein
Hinterlegung Pflanzenmaterial	in der Regel ja	ja
Bezeichnung	nein	ja
Schutzumfang	Gene, Proteine, Vermehrungsmaterial, Pflanzen, Zellen, Zellkulturen, Züchtungsmethoden, pflanzl. Produkte (Öl, Mehl, Protein...)	Vermehrungsmaterial
Forschungsausnahme	ja, in Deutschland auch Züchtung	Züchterprivileg
Landwirteprivileg	ja	ja
Schutzdauer	20	25/30